



Stadt Freudenberg am Main

Bekanntmachung

Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2015 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 08.10.2013 wird

wie folgt geändert:

§ 2

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

§ 3

§ 12 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

In einer Urnenwahlgrabstätte können

a) bis zu 2 Urnen oder

b) bis zu 4 Urnen

beigesetzt werden.

§ 4

§ 16 a entfällt

§ 5

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis		
Ziffer	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00 €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	442,00 €
211.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen an Samstagen	561,00 €
211.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	527,00 €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	516,00 €
2.12.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen an Samstagen	635,00 €
2.12.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	619,00 €
2.13	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
2.13.1	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen an Samstagen	325,00 €

2.12.2	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen nach 17:00 Uhr	288,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	219,00 €
2.21.1	für Beisetzungen an Samstagen	278,00 €
2.21.2	für Beisetzungen nach 17:00 Uhr	249,00 €
2.21.3	ein Zuschlag für Fels, Frost, starkem Wurzelwerk bei Natururnengräbern je Stunde tatsächlichem Mehraufwand	45,00 €
2.22	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
a)	bis zu 10 Jahren	813,00 €
b)	über 10 Jahre	718,00 €
c)	die Sätze nach Abs. 2.22 Buchstaben a + b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um	50%
2.23	für das Ausgraben einer Urne	219,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)	
a)	für Kinder bis 6 Jahre	370,00 €
b)	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	676,00 €
c)	anonymes Reihengrab	676,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	676,00 €
b)	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	862,00 €
c)	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	1.400,00 €
d)	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	1.770,00 €
e)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	676,00 €
f)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	862,00 €
g)	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	567,00 €
h)	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	937,00 €
i)	für ein Natururnengrab	672,00 €
2.4.1	ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für	
a)	Grabstein und Rabatten Fundament	318,00 €
b)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	271,00 €
c)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	339,00 €
d)	Urnengrab mit Grabmalfundament und Sandsteineinfassung	178,00 €
e)	Unterbau für liegende Urnengrabmale	106,00 €
2.42	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.42.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4	
2.42.2	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	

2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträger, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
2.51	Benutzung der Leichenhalle	210,00 €
2.52	Benutzung der Leichenhalle für Verstorbene aus den Bestattungsbezirken Wessental, Rauenberg und Ebenheid	- € 105,00 €
2.53	Benutzung der Kühleinrichtungen je angef. Tag	55,00 €
2. 6	sonstige Leistungen	
2.61	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine siehe Nm. 2.1	
2.62	für den Bestattungsordner je Stunde	67,00 €
2.63	für einen Sargträger	86,00 €
2.64	Zuschlag zu 2.62 bis 2.63	
	an Samstagen	25%
	nach 17:00 Uhr	25%
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
2.71	zu Nrn. 2.1 bis 2.2	92,00 €
2.72	zu Nrn. 2.3; 2.4; 2.51; 2.52; 2.53	50 %
	bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	
	Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattung verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindegewohner waren.	
3.	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.	

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 24.11.2015

Ausgefertigt Freudenberg, den 24.11.2015

Roger Henning
Bürgermeister

Roger Henning
Bürgermeister